

Dieser Bauschein mit den Bauunterlagen oder beglaubigte Abschriften sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten. Die mit der Bauaufsicht betrauten Beamten und Sachverständigen haben ein Recht auf Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauunterlagen. Die Baugenehmigung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausfertigungsdatum des Bauscheins begonnen oder wenn der begonnene Bau während eines Jahres nicht fortgesetzt worden ist. In beiden Fällen kann die Geltung des Bauscheins um ein Jahr verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer müssen vor ihrem Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich gestellt werden.

Rechtsmittel: Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde bei dem Herrn Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein in Kiel zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift hier anzubringen.

Gebührenberechnung nach der Baugebührenordnung vom 17. 11. 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 291):

1. Abschnitt I			
(umbauter Raum cbm)		DM	Anlagen
2. Abschnitt I A 2			
(Rohbausumme DM)		DM	a) Baubeschreibung
3. Abschnitt II 6 b (..... v. H. der Rohbausumme von DM)		DM	b) Lageplan
4. Abschnitt IV (1 v. H. des Wertes d. wirtschaftl. Vorteils v. DM)		DM	c) Blatt Zeichnungen
5. Abschnitt VII (..... 1 Wohnungen)		DM	d) Festigkeitsberechnung
zusammen:		DM	e) Berechnung der bebauten und der für die Bebauung beanspruchten Fläche
Gebührenkontrolle III /		DM	f) Berechnung des umbauten Raumes und der Wohnfläche
		DM	g)

Kreis Plön
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
3 (Bauaufsicht) 58
Az.: / 14 /
(Bei allen Eingaben ist dieses Aktenzeichen anzugeben)

Gemeinde Flintbek
Eing. 7. MAI 1958
Erledigt: Plön, am 195.....
17. April 8
Ausfertigung
für den Herrn Bürgermeister ~~XXX Amt~~
in Flintbek
zur Überwachung der Bauausführung.

Bauschein

Herrn Hans Först
Auf Antrag des
Flintbekerholz
wohnhaft in Straße Nr.
wird, unbeschadet der Rechte Dritter, hiermit die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in Flintbek
Flintbek, Kreis Plön, Straße Nr.
eingetragen im Grundbuch von Band Blatt
das in den beiliegenden, mit der Nummer dieses Bauscheins versehenen Bauunterlagen dargestellte Bauvorhaben —
Wohnhausbau

auszuführen.

I. Befreiungen und Ausnahmen:

Von den Bestimmungen des — der §§
der Landesbauordnung vom 1. 8. 1950 wird auf Beschluß der Kreisordnungsbehörde — mit Zustimmung des zuständigen Landesministers — Ausnahme-Befreiung — (Dispens) erteilt.

II. Genehmigungsgrundlagen:

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe:

1. der Landesbauordnung vom 1. 8. 1950,
2. der mit Prüfungsvermerk versehenen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen,
3. der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bedingungen,
4. der nachstehenden Auflagen.

Die Gültigkeit des Bauscheines ist davon abhängig, daß die Planunterlagen richtig sind.

III. Allgemeine Bedingungen:

1. Anzeigen:

- a) Bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Bürgermeister — Amt) in
sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Formblatt: 1 Baubeginn sowie Name und Anschrift des Bauleiters und des Bauunternehmers anzuzeigen.
- b) Ein beabsichtigter Wechsel des Bauherrn, des Bauleiters oder des Bauunternehmers ist der oben bezeichneten Ordnungsbehörde unter Benennung der neuen verantwortlichen Personen ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

2. Anträge:

a) Bei der in Ziffer 1a) genannten Ordnungsbehörde sind schriftlich zu beantragen:

aa) Rohbauabnahme mit Formblatt 3, sobald der Bau in seinen Wänden, Stahl- und Betonkonstruktionen, feuerbeständigen Treppen, Gewölben sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung braucht nur vorläufig hergestellt zu sein. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich und für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offengehalten werden, daß ihre Abmessungen geprüft werden können.

bb) Gebrauchabnahme mit Formblatt 4 nach Fertigstellung der baulichen Anlage. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf die Anlage nicht in Benutzung genommen werden.

cc) Genehmigungen für etwaige Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen unter Vorlage von drei Nachtragsbauzeichnungen. Die Genehmigung für die Abweichungen muß vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

b) Bei dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister die Schornsteinabnahmen

aa) für die im Rohbau fertiggestellten Schornsteine,

bb) für die in Gebrauch zu nehmenden Schornsteine und Feuerungsanlagen.

Die Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters sind den gemäß Ziffer 2a zu stellenden Anträgen auf Rohbau- und Gebrauchsabnahme beizufügen.

IV. Besondere Bedingungen:

Bei der Ausführung sind zu beachten:

1. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft,
2. die Polizeiverordnung betr. Schutzvorrichtung bei Bauten vom 4. 8. 1920,
3. das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. 12. 1934 und Ausführungsverordnung vom 24. 10. 1938,
4. die Polizeiverordnung über die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggittern und Rinneisen zum Schutze der auf Dachflächen beschäftigten Personen und der Öffentlichkeit vom 19. 10. 1931,
5. die Polizeiverordnung über die Ausführung von Bauten bei Frost und feuchtem Wetter vom 7. 11. 1931,
6. die Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (R. E. des R. A. M. IV a N 9/8627 b 8/39 vom 5. 3. 1940),
7. die Richtlinien für die Aufstellung von Gas-Feuerstätten und -Geräte vom 24. 11. 1930,
8. die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 — RGBI. Nr. 28 vom 18. 2. 1939 —),
9. die Bestimmungen der Brunnenordnung vom 12. 12. 1941.

Auflagen usw.

(gemäß § 4 der Landesbauordnung

und der Einverständniserklärung vom -----)

1. Die in die Bauunterlagen in grün eingetragenen Änderungen und Bedingungen sind zu beachten.
2. Die statische Berechnung der tragenden Konstruktionen + Massivdecken ist bis spätestens 12 Wochen vor deren Einbau in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Die Abnahme der Stahlbewehrung von Stahlbetonkonstruktionen ist spätestens drei Tage vor dem Betonieren zu beantragen.
4. Sämtliche Hölzer sind mit einem anerkannten Schutzmittel gegen Insektenfraß zu imprägnieren. Kennzeichnung hierüber ist an sichtbarbleibender Stelle anzubringen.
5. Der Wärme- und Schallschutz muß DIN 4108 bzw. 4109 entsprechen.
6. Für die Be- und Entwässerung ist je ein besonderer Antrag über die örtliche Ordnungsbehörde einzureichen.
7. Einfriedigungen sind genehmigungspflichtig. Zeichnungen sind in dreifacher Ausfertigung als Nachtrag einzureichen.
8. Bestehende Knicks sind zu erhalten.
9. Die Abdeckung und Auswinkelung ist vor Baubeginn der Abnahme durch das Kreisbauamt anzumelden.